

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00209 vom 23. Mai 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00209

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00209 du 23 mai 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00209 del 23 maggio 2005

Erwägungen

E. 1

1.1. A., geboren 1956, reiste am 13. Juni 1981 in die Schweiz ein (Urk. 9/20), wo sie nebst einer teilweisen ausserhÄuslichen Arbeit ihrer TÄtigkeit als Hausfrau nachging (Urk. 9/19 Ziff. 6.4.1 und Urk. 9/18). Am 7. Oktober 2002 wurde sie in einen Autounfall verwickelt (Heckkollision) und erlitt dabei ein Beschleunigungstrauma der HalswirbelsÄule mit einem zerviko-zephalen Schmerzsyndrom (Urk. 9/5). In der Folge klagte sie Äber Nacken-, Kopf- und RÄckenschmerzen.

1.2. Am 14. Februar 2004 meldete sich A. bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an und beantragte die Ausrichtung einer Rente (Urk. 9/19 Ziff. 7.8). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÄrich, IV-Stelle, holte Berichte bei Dr. med. B., Innere Medizin FMH, vom 27. August 2004 (Urk. 9/6) sowie von Dr. med. C., Neurologie FMH, vom 6. Oktober 2004 (Urk. 9/5) ein und zog einen Auszug aus dem individuellen Konto vom 27. Februar 2004 (Urk. 9/18) bei. Am 14. Dezember 2004 (Urk. 9/4) teilte die IV-Stelle der Versicherten mit, zur AnspruchsprÄfung sei eine medizinische AbklÄrung notwendig, und gab die DurchfÄhrungsstelle, D. an. Am 21. Dezember 2004 (Urk. 9/3/0) teilte die Versicherte ihre Ablehnung dieser Begutachtungsstelle mit, worauf die IV-Stelle mit VerfÄgung vom 12. Januar 2005 (Urk. 2) an der DurchfÄhrung der Begutachtung am D. festhielt.

E. 2

2.1. Die BeschwerdefÄhrerin brachte zur BegrÄndung ihres Ausstands- und Ablehnungsbegehrens in formeller Hinsicht vor (Urk. 1 S. 4), die Beschwerdegegnerin habe lediglich das Institut ÄD. als Begutachtungsstelle bezeichnet und - entgegen Art. 44 ATSG - nicht die natÄrlichen Personen genannt, welche mit dem Gutachten betraut werden.

E. 2.2

2.2.1. GemÄss Rz 2074 des ab 1. Januar 2003 gÄltigen Kreisschreibens Äber das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) bestimmt die IV-Stelle die begutachtende Person/Stelle und erteilt ihr einen Auftrag, falls sie nach Kenntnisnahme der Ärztlichen Berichte eine medizinische Begutachtung fÄr nÄtig hÄlt. Der versicherten Person wird mittels Kopie des Gutachtensauftrages eine Frist von 10 Tagen eingerÄumt, um zur begutachtenden Person/Stelle entweder schriftlich oder mÄndlich vor Ort EinwÄnde vorbringen zu kÄnnen und allenfalls Gegenvorschläge zu machen (Art. 44 ATSG).

2.2.2. Aus dieser Bestimmung kann geschlossen werden, dass das Bundesamt fÄr Sozialversicherung die Auffassung vertritt, auch Gutachtensaufträge an MEDAS-Stellen

Ärzte bereits vor der Anordnung des Gutachtens bekanntgegeben werden können.

E. 2.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch nach Inkrafttreten des ATSG die MEDAS als spezialisierte Stellen der Invalidenversicherung mit medizinischen Gutachten beauftragt werden dürfen und dass Art. 44 ATSG bei Gutachtensaufträgen an die MEDAS nicht zur Anwendung kommt. Die Mitwirkungsrechte der Beschwerdeführerin werden daher nicht verletzt, wenn nicht im Voraus sämtliche begutachtenden Ärzte des D.____, welches eine MEDAS-Abklärungsstelle ist, namentlich genannt werden.

E. 3

3.1.1 In materieller Hinsicht machte die Beschwerdeführerin geltend, die Beurteilungskriterien des D.____ bzw. des Chefarztes PD Dr. E.____ seien nicht vertretbar, habe er doch in einem Halswirbelsäulen(HWS)-Parallelfall die Unfallkausalität verneint, obwohl das typische Beschwerdebild persistiert habe (Urk. 1 S. 5 Ziff. 9). Aus dem Gutachten im Parallelfall gehe hervor, dass sich das D.____, respektive die mit der Begutachtung betrauten Ärzte, offenbar gegen den Ansatz verwehrt, ein HWS-Schleudertrauma aufgrund des Verletzungsvorganges einerseits und aufgrund des typischen Beschwerdebildes andererseits zu diagnostizieren (Urk. 1 S. 5 Ziff. 11). Die Verlautbarung der Gutachter zeige, dass man nicht gewillt sei, bei Exploranden, welche einen Auffahrunfall erlitten hätten und das typische Beschwerdebild nach Definition des Bundesgerichtes aufwiesen, auf natürliche Kausalität des Unfallereignisses zu erkennen, unter dem Anrufen anderer möglicher Ursachen (Urk. 1 S. 6 Ziff. 13). Komme eine Gutachterstelle zum Schluss, dass trotz Fortbestehen des typischen Beschwerdebildes kein HWS-Distorsionstrauma vorliege, so unterminiere sie mit diesem Vorgehen die gesamte (bundesgerichtliche) Schleudertraumapraxis. Wollte sie im Einzelfall von der bundesgerichtlich fixierten Tatsachenvermutung abweichen, müsste dies dicht begründet werden. Das blosses Erwehnen aller möglicher Alternativgründe reiche nicht aus. Verfahre eine Gutachterstelle und deren Chefarzt dergleichen, so sei der Anschein auf Befangenheit und Vorbefasstheit gegeben respektive sei diese Stelle fachlich zur Beurteilung von HWS-Distorsionstraumata nachweislich nicht geeignet (Urk. 1 S. 7 Ziff. 16). Im Übrigen habe keiner der Berufskollegen des Vertreters der Beschwerdeführerin auch nur einen Fall angegeben, bei welchem in einem D.____-Gutachten nach einer Schleudertraumaverletzung die natürliche Kausalität bejaht worden sei (Urk. 1 S. 7/8 Ziff. 17).

E. 3.2

3.2.1 Diese Einwendungen gegen die in Aussicht genommene Begutachtungsstelle erschöpfen sich vorab in einem Hinweis auf eine Begutachtung, welche diese Stelle bei einem Dritten vorgenommen hatte, und welche vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin kritisiert wird. Aus den Ausführungen geht hervor, dass sich die Kritik auf die sachliche Kompetenz der in Aussicht genommenen Begutachterstelle bzw. deren Ärzte bezieht, nicht aber auf ihr Verhältnis zur Beschwerdeführerin. Eine rechtlich massgebende Befangenheit der Gutachter ist in den dargelegten Umständen indes nicht zu erblicken. Insbesondere können Befangenheitsgründe auch nicht aus der Begutachtung in einem nicht näher bekannten Verfahren abgeleitet werden (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 26. April 2004 in Sachen Z., I 254/03, Erw. 5.2.3).

E. 5.2

Angesichts des Umstandes, dass das Gutachten von einer MEDAS erstellt wird, erbringt sich die handschriftliche Unterzeichnung jedes einzelnen Teilkonsiliums durch den entsprechenden Arzt. Die Unterzeichnung des Hauptgutachtens durch den leitenden Arzt genügt als Beweis, dass das Gutachten durch die genannten Ärzte erstellt und die dargelegten Teilkonsilien richtig wiedergegeben wurden.

Ä

E. 6

Zusammenfassend kann nicht beanstandet werden, dass die IV-Stelle Zürich mit angefochtenem Entscheid vom 12. Januar 2005 an der Begutachtung der Beschwerdeführerin durch das D.____ festgehalten hat.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt David Husmann

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.